



21. Sitzung vom 29.09.2020

4 BAUPLANUNG

4.03.2 Kommunale Planung

GR-00116 Erlass einer Planungszone für GB Nrn. 3051, 3306, 3307 und 3308

Sachverhalt

Die Gemeinde Neunkirch revidiert ihre Nutzungsplanung. Bei der Erarbeitung der Siedlungsentwicklungsstrategie wurde folgender Handlungsbedarf erkannt und festgelegt: Im Zuge der geplanten Schulhauserweiterung besteht ein allfälliger Bedarf für öffentliche Bauten, insbesondere für die Erweiterung der Schulanlage.

Die Planungskommission beantragt deshalb dem Gemeinderat zur Sicherung des notwendigen Areals für eine Erweiterung der Schulanlage die Grundstücke GB Nr. 3051, 3306, 3307 und 3308 mit einer Planungszone zu belegen

Erwägungen

Der Gemeinderat Neunkirch kann, gestützt auf Art. 25 BauG, mit sofortiger Wirkung eine Planungszone für die Dauer von längstens 3 Jahren verfügen.

In begründeten Fällen kann das Baudepartement die Wirkung der Planungszone um höchstens zwei Jahre verlängern. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Regierungsrat. Die Planungszone ist durch den Gemeinderat wieder aufzuheben, wenn die planerischen Absichten, welche zur Verfügung der Planungszone geführt haben, durch entsprechende Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung und des Zonenplans sichergestellt werden können.

Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die planerischen Absichten erschweren könnte. Diese sind:

Sicherung des Areals für einen allfälligen Bedarf für öffentliche Bauten, insbesondere einer Erweiterung der Schulanlage.

Das Verfahren erfolgt gemäss Art. 25 Abs. 2 BauG. Den Grundeigentümern wird die Planungszone mittels Gemeinderatsbeschluss zu deren Verfügung schriftlich mitgeteilt. GB Nr. 1955 ist im Besitz der Gemeinde Neunkirch und dient bereits einem öffentlichen Zweck als Parkierungsanlage. Die Planungszone betrifft die Gemeinde selber.

Der Gemeinderat beschliesst

1. Der Gemeinderat verfügt für die GB Nr. 3051, 3306, 3307 und 3308 eine Planungszone. Die Planungszone gilt für die im beigelegten Plan dargestellten Grundstücke.
2. Die Planungszone gilt auch über die gemeindeeigene Liegenschaft GB Nr. 1955.

3. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die planerischen Absichten erschweren könnte. Die Sicherung des Areals erfolgt für einen allfälligen Bedarf für öffentliche Bauten, insbesondere der Erweiterung der Schulanlage.
4. Gemäss Art. 25 Abs. 2 BauG wird den Grundeigentümern die Planungszone mittels Gemeinderatsbeschluss zu deren Verfügung schriftlich mitgeteilt.
5. Gegen die Verfügung der Planungszone kann innert 20 Tagen nach deren Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und ist zu unterzeichnen (vgl. Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971; VRG). Dem Rekurs kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn die Rekursinstanz diese gewährt (Art. 25 Abs. 4 BauG).

Mitteilung an:

1. Grundeigentümer - per Einschreiben
2. Kommission Revision Nutzungsplanung, via Präsident
3. Gemeindepräsidium
4. Baureferat
5. Bauverwaltung
6. GPK
7. Kanzlei

Gemeinde Neunkirch

Für die Richtigkeit:

Versand: 7. Oktober 2020

Sonja Schönberger
Gemeindeschreiberin



Vorschriften zur Planungszone «Erweiterung Schulhaus»

Erlass, Dauer

Der Gemeinderat Neunkirch verfügt, gestützt auf Art. 25 BauG, mit sofortiger Wirkung eine Planungszone für die Dauer von längstens 3 Jahren.

In begründeten Fällen kann das Baudepartement die Wirkung der Planungszone um höchstens zwei Jahre verlängern. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Regierungsrat.

Die Planungszone ist durch den Gemeinderat wieder aufzuheben, wenn die planerischen Absichten, welche zur Verfügung der Planungszone geführt haben, durch entsprechende Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung und des Zonenplans sichergestellt werden können.

Gültigkeitsbereich

Die Planungszone gilt für die im beigelegten Plan dargestellten Grundstücke GB-Nrn. 1955, 3051, 3006, 3007 und 3008.

Wirkung

Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die planerischen Absichten erschweren könnte.

Planerische Absichten

Sicherung des Areals für einen allfälligen Bedarf für öffentliche Bauten, insbesondere einer Erweiterung der Schulanlage.

Verfahren

Gemäss Art. 25 Abs. 2 BauG wird den Grundeigentümern die Planungszone mittels Gemeinderatsbeschluss zu deren Verfügung schriftlich mitgeteilt.

Rechtsmittel

Gegen die Verfügung der Planungszone kann innert 20 Tagen nach deren Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und ist zu unterzeichnen (vgl. Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971; VRG). Dem Rekurs kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn die Rekursinstanz diese gewährt (Art. 25 Abs. 4 BauG).

Beilage: Plan 1:1'000 «Planungszone "Erweiterung Schulhaus"»

Planungszone "Erweiterung Schulhaus"

Plangrösse: A4 | Massstab 1:1'000

14.07.20 / MR

Betroffene Grundeigentümer

GB-Nummer

3051 3306 3307

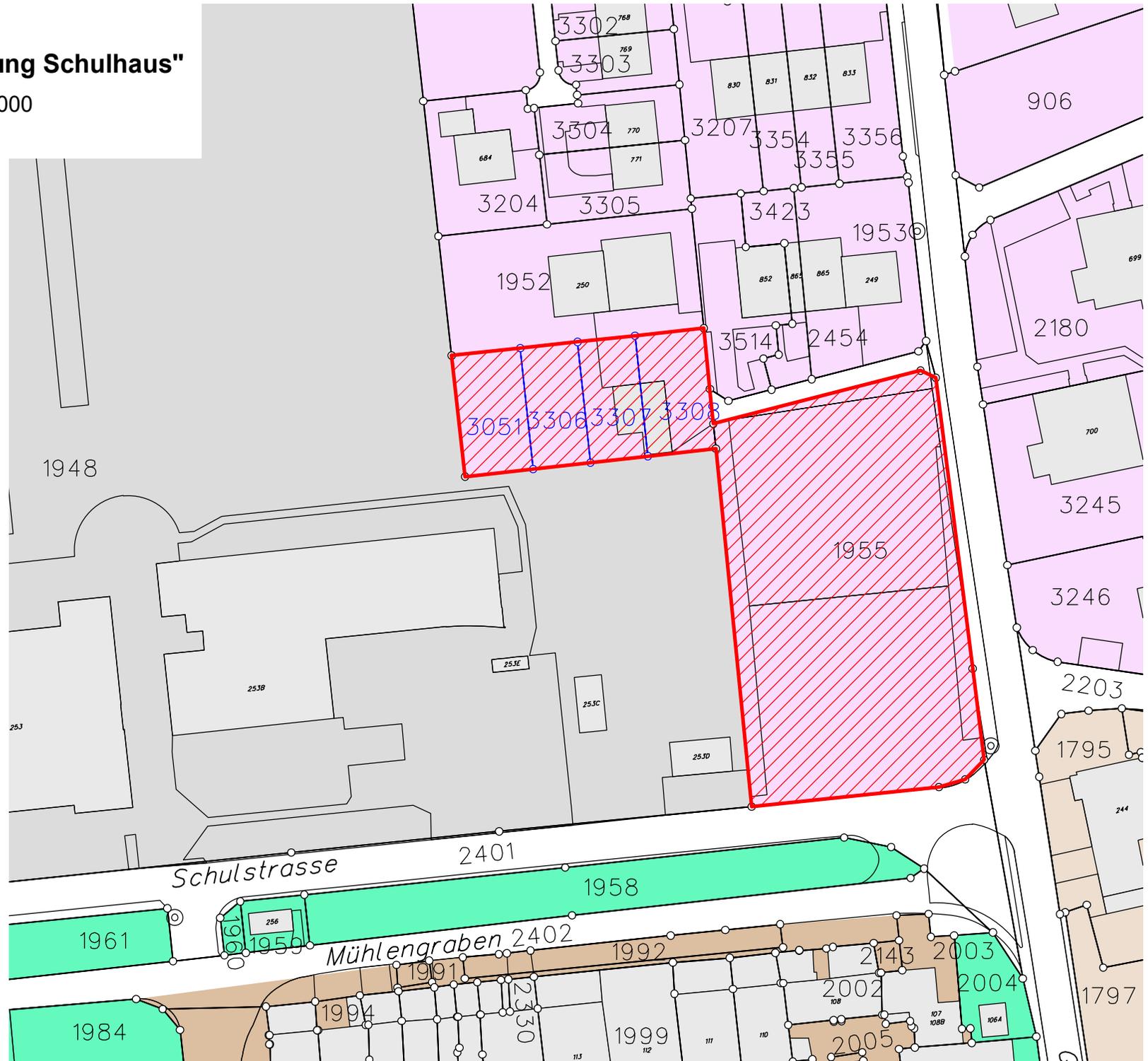
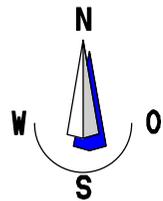
3308 1955

Legende

 Planungszone

Baugebiet:

-  Kernzone
-  Vorstadtzone 1
-  Wohn-/ Arbeitszone 2
-  öff. Bauten / Anlagen
-  Grünzone





EINGANG

05. April 2022

Staatskanzlei

Nummer 60/2021/19

Entscheid vom 1. April 2022

Mitwirkende Oliver Herrmann, Oberrichter (Vorsitz), Annette Dolge, Präsidentin, und Kilian Meyer, Oberrichter, sowie Daniel Sutter, Gerichtsschreiber.

Parteien **Einwohnergemeinde Neunkirch**, Gemeinderat,
Bahnhofstrasse 1, 8213 Neunkirch,
Beschwerdeführerin,

gegen

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Konrad Waldvogel,
Tanne 7, Postfach, 8201 Schaffhausen,
Beschwerdegegnerin,

Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,
Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen,
Beschwerdegegner,

Gegenstand **Planungszone**

Prozessgeschichte

A. Die Einwohnergemeinde Neunkirch belegte am 29. September 2020 die Grundstücke GB Neunkirch Nrn. 3051, 3306, 3307 und 3308 mit einer Planungszone zur Sicherung des Areals für einen allfälligen Bedarf für öffentliche Bauten, insbesondere einer Erweiterung der Schulanalage. Dagegen erhob [REDACTED] (Eigentümerin der genannten Grundstücke) am 23. Oktober 2020 Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen. Dieser hiess den Rekurs am 11. Mai 2021 gut und hob den Planungszonenbeschluss auf.

B. Die Einwohnergemeinde Neunkirch gelangte am 28. Mai 2021 mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht des Kantons Schaffhausen und reichte am 13. August 2021 die Beschwerdebegründung ein.

C. Der Regierungsrat und [REDACTED] (nachfolgend: private Beschwerdegegnerin) beantragten am 14. September bzw. 18. Oktober 2021 im Wesentlichen, die Beschwerde abzuweisen.

Erwägungen

1. Gegen Rekursentscheide des Regierungsrats können die Betroffenen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht erheben (Art. 44 Abs. 1 lit. a des Justizgesetzes vom 9. November 2009 [JG, SHR 173.200]). Die Einwohnergemeinde Neunkirch ist zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Art. 18 Abs. 2 i.V.m. Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [Verwaltungsrechtspflegengesetz, VRG, SHR 172.200]). Auf die innert Nachfrist frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten (Art. 39 Abs. 1 sowie Art. 40 Abs. 1 bis 3 VRG).

2.1. Müssen Nutzungspläne und Bauvorschriften angepasst werden oder liegen noch keine vor, kann der Gemeinderat gemäss Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, BauG, SHR 700.100) für genau bezeichnete Gebiete eine Planungszone für die Dauer von längstens drei Jahren verfügen; innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die gesetzgeberischen oder planerischen Absichten erschweren könnte. Diese Regelung stimmt inhaltlich mit Art. 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) überein (vgl. OGE 60/2011/4 vom 28. Oktober 2011 E. 2a).

2.2. Am Erlass einer Planungszone muss ein öffentliches Interesse bestehen. Hierfür bedarf es eines doppelten Nachweises. Zunächst muss geprüft werden, ob überhaupt ein öffentliches Interesse an einer Änderung der geltenden Nutzungsplanung besteht. Diese Frage ist nicht nur im Lichte der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV), sondern auch unter dem Aspekt der Planbeständigkeit (vgl. Art. 21 Abs. 2 RPG) zu prüfen. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob an der Errichtung einer Planungszone zur Sicherung des Revisionsvorhabens ein öffentliches Interesse besteht, was auch unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit zu prüfen ist (vgl. OGE 60/2011/4 vom 28. Oktober 2011 E. 2b; vgl. ferner statt vieler BGer 1C_577/2019 vom 4. November 2020 E. 3.2).

3.1. Der Rekursentscheid verneint die Verhältnismässigkeit der Planungszone. Die Erforderlichkeit der Planungszone auf den privaten Grundstücken zur Sicherstellung der Schulhauserweiterung sei nicht dargelegt. Das bestehende Schulareal, welches sich bereits in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) befinde, biete für die Erweiterung genug Platz, so dass diese auf dem bestehenden Areal realisiert werden könnte. Die privaten Grundstücke müssten demgegenüber zuerst enteignet werden. Zur Planungszone stünden daher mildere Mittel zur Verfügung (vgl. Rekursentscheid, Ziff. II.4.5.3).

Die Einwohnergemeinde Neunkirch bringt dagegen vor, es sei von einem Flächenbedarf von zwischen 1'310 und 2'120 m² für Schulraum und von 1'000 m² für Sportinnenflächen und Sportnebenräume, exkl. Aussenanlagen, auszugehen. Von den insgesamt 44'287 m² im Bereich der Schulanlage Randenblick seien noch rund 2'150 m² nicht mit Anlagen belegt, welche auch zukünftig für den Schulbetrieb und den Breitensport benötigt würden. Nehme man die verfügbare Fläche nördlich des Fussballplatzes von ca. 6'245 m² hinzu, wären es knapp 19% der Gesamtfläche. Ob diese Fläche für den vorgesehenen Schulraum- und weiteren Infrastrukturbedarf überhaupt sinnvoll miteinbezogen werden könne, werde die weitere Planung zeigen. Aktuell stünde somit im Verbund mit den bestehenden Anlagen eine nutzbare Fläche von brutto 2'150 m² zur Verfügung. Andere ZöBAs in Neunkirch stünden nicht zur Verfügung. Damit sei der zusätzliche Flächenbedarf im bestehenden Schulperimeter klar ausgewiesen. Die vier mit der Planungszone belegten zusammenhängenden und unbebauten Parzellen grenzten unmittelbar an das Grundstück GB Neunkirch Nr. 1948 der Schulanlage. Ausserdem sei das sich im Eigentum der Gemeinde befindliche und als öffentlicher Parkplatz dienende Grundstück GB Neunkirch Nr. 1955 mit 3'230 m² ebenfalls in den Perimeter einbezogen worden, obwohl Parkmöglichkeiten in der Gemeinde ein viel-diskutiertes Thema seien. Sollte sich weisen, dass auch diese Fläche der Schulraumerweiterung dienlich sein könnte, müsste die Gemeinde dafür besorgt sein, an einem anderen, städtlinahen Standort Parkmöglichkeiten anzubieten. Damit habe sie, die Einwohnergemeinde Neunkirch, alle verfügbaren Flächen berücksichtigt, um eine optimale Schulraumlösung zu ermöglichen. Die Verhältnismässigkeit der Planungszone sei gegeben. Letztere

sei ein geeignetes Mittel zur Sicherung der planerischen Handlungsfreiheit. Sie sei auch erforderlich, gehe sie doch Hand in Hand mit der laufenden materiellen Revision der Bau- und Zonenordnung. Sie sei überdies angemessen, denn sollten die privaten Grundstücke nicht gebraucht werden, würde die Planungszone innerhalb von drei Jahren erlöschen. In- des würden die privaten Grundstücke mit der bereits erfolgten Genehmigung der Siedlungs- entwicklungsstrategie mit grösster Wahrscheinlichkeit der ZöBA zugeschlagen. Sie könnten mit Rechtskraft des Zonenplans durch die Gemeinde erworben werden. Es sei unwahr- scheinlich, dass die Stimmbevölkerung dem Oberstufenschulverband "Underchläggi" und der damit verbundenen Schulraumerweiterung zustimme, die notwendige zonenplaneri- sche Voraussetzung jedoch ablehne (vgl. Beschwerdebeurteilung, S. 3 bis S. 5).

3.2.1. Der Gemeinderat Neunkirch beschloss am 12. Februar 2019 die Einholung einer Machbarkeitsstudie für die Erstellung zusätzlichen Schulraums in Neunkirch und ging dabei von drei Varianten aus (vgl. Beschwerdebeilage 1):

Variante 1: "Schulraum 2030 plus", Kreisschulgemeinde

IST Zustand mit Totalsanierung des alten Schulhauses an der Mühlengasse 26. Zu- sätzlich beim bestehenden Schulhaus Randenblick: 6 Zimmer mit total 851 m².

Variante 2: "Schulraum 2030 plus", gemeinsame Oberstufe unterer Klettgau mit Schulhaus Mühlengasse

IST Zustand, plus Oberstufe Schulkreise Hallau und Wilchingen mit Totalsanierung des alten Schulhauses an der Mühlengasse 26. Zusätzlich zum bestehenden Schul- haus Randenblick: 19 Zimmer mit total 1'310 m² plus Sport Innenflächen und Sport- nebenräume, total 1'000 m².

Variante 3: "Schulraum 2030 plus", gemeinsame Oberstufe unterer Klettgau ohne Schulhaus Mühlengasse

IST Zustand, plus Oberstufe Schulkreise Hallau und Wilchingen. Ohne Schulhaus Mühlengasse 26, alles beim bestehenden Schulhaus Randenblick: zusätzlich 33 Zim- mer mit total 2'120 m² plus Sport Innenfläche und Sportnebenräume, total 1'000 m².

Die Machbarkeitsstudie wurde an einer Sitzung den Gemeinden Hallau, Wilchingen und Neunkirch vorgestellt, worauf der Gemeinderat Neunkirch am 4. Juni 2019 beschloss, das Schulhaus "Mühligass" für Schulzwecke zu sanieren (vgl. Beschwerdebeilage 2). Am 2. Juli 2019 beschloss er die Beteiligung an der Einsetzung einer trikommunalen Kommission zur Erarbeitung einer Vorlage "Oberstufe Underchläggi" (vgl. Beschwerdebeilage 3).

3.2.2. Der Gemeinderat Neunkirch führte in seinem Beschluss vom 29. September 2020 aus, er revidiere die kommunale Nutzungsplanung. Bei der Erarbeitung der Siedlungs- entwicklungsstrategie sei erkannt worden, dass im Zuge der geplanten Schulhauserweiterung ein allfälliger Bedarf für öffentliche Bauten, insbesondere für die Erweiterung der Schulan- lage, bestehe. Der Erlass der Planungszone erfolge zur Sicherung des dafür notwendigen Areal (Rekursakten, Beilage 2 zum Rekurs vom 23. Oktober 2020).

3.2.3. Die Einwohnergemeinde Neunkirch legt nicht dar, welche der in E. 3.2.1 erwähnten Varianten sie mit der Planungszone verfolgt. Aus dem Umstand, dass sie am 4. Juni 2019 die Sanierung des Schulhauses Mühlengasse zu Schulzwecken beschloss, ist indes darauf zu schliessen, dass die Planungszone der Umsetzung der Variante 2 dient. Es ist daher von einem zusätzlichen Flächenbedarf von insgesamt 2'310 m² auszugehen. Dieser übersteigt die auf dem bestehenden Schulareal verfügbare Fläche von rund 2'150 m² (vgl. Beschwerdebeilage 4) mit 160 m² nur unwesentlich. Die Grundstücke GB Neunkirch Nrn. 3051, 3306, 3307 und 3308 weisen gemäss Geoportal Schaffhausen jeweils eine Fläche von zwischen 244 und 292 m² auf und übersteigen mit einer Gesamtfläche von rund 1'000 m² den ungedeckten Flächenbedarf von 160 m² erheblich. Eine Planungszone über die Gesamtfläche der Grundstücke ist zur Erreichung des Zwecks, die für die Erweiterung der Schulanlage notwendige Fläche zu sichern, offensichtlich nicht erforderlich. Davon abgesehen legte die Einwohnergemeinde Neunkirch weder die Machbarkeitsstudie vor noch den konkreten Stand der Planung dar. Namentlich ist nicht bekannt, welcher Flächenbedarf sich aus der Machbarkeitsstudie ergibt und inwiefern die freie Fläche nördlich des Fussballplatzes in der Studie berücksichtigt wurde. Diese rund 6'240 m² (vgl. Beschwerdebeilage 4) grosse Fläche erscheint zumindest als für Sportanlagen geeignet. Überdies könnte sie (teilweise) als Parkplatz umgenutzt werden, womit die ebenfalls mit der Planungszone belegte (vgl. Beschluss vom 29. September 2020), derzeit als Parkplatz dienende Parzelle GB Neunkirch Nr. 1955 (Grösse: 3'230 m²) freigespielt und – nach einer Umzonung – für zusätzlichen Schulraum genutzt werden könnte. Die Einwohnergemeinde Neunkirch hat es sowohl in ihrem Beschluss vom 29. September 2020 als auch im Rekurs- und im Beschwerdeverfahren versäumt, die faktischen Grundlagen für den Erlass der Planungszone konkret zu benennen. Mit pauschalen Hinweisen, die Planung sei im Gange und konkretisiere sich, kam sie ihrer diesbezüglichen Substantiierungspflicht nicht nach.

3.2.4. Im Ergebnis vermochte die Einwohnergemeinde Neunkirch die Erforderlichkeit des Einbezugs der Grundstücke GB Neunkirch Nrn. 3051, 3306, 3307 und 3308 in die strittige Planungszone nicht darzulegen. Der angefochtene Rekursentscheid ist demnach nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist abzuweisen.

4.1. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr in Höhe von Fr. [REDACTED], sind ausgangsgemäss der Einwohnergemeinde Neunkirch als unterliegender Partei aufzuerlegen (Art. 83 JG und Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VRG).

4.2. Die Einwohnergemeinde Neunkirch ist zu verpflichten, die private Beschwerdegegnerin für das Beschwerdeverfahren prozessual zu entschädigen (Art. 95 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 lit. b, Art. 106 Abs. 1 sowie Art. 111 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VRG). Der mit

Honorarnote vom 21. März 2022 geltend gemachte Aufwand erscheint angesichts der Bedeutung und Komplexität der Sache als angemessen (vgl. Art. 86 Abs. 1 und 2 JG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VRG), doch sind Seitenpauschalen nach der jüngsten Praxis des Obergerichts nicht mehr zu entschädigen (vgl. OGE 50/2021/19 vom 22. März 2022 E. 6.1.2 [zur Publikation im Amtsbericht vorgesehen]). Demnach ist die private Beschwerdegegnerin mit Fr. [REDACTED] (inkl. Mehrwertsteuer und Kleinspesenpauschale) von der Beschwerdeführerin prozessual zu entschädigen. Der Regierungsrat hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 48 Abs. 2 VRG).

Demnach entscheidet das Obergericht

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. [REDACTED], werden der Einwohnergemeinde Neunkirch auferlegt.
3. Die Einwohnergemeinde Neunkirch wird verpflichtet, die private Beschwerdegegnerin für das Beschwerdeverfahren mit Fr. [REDACTED] prozessual zu entschädigen.
4. Dieser Entscheid wird schriftlich mitgeteilt an
Gemeinderat Neunkirch (Einschreiben)
Rechtsanwalt Konrad Waldvogel (Einschreiben)
Regierungsrat des Kantons Schaffhausen (Nr. 15/316; Empfangsschein)

OBERGERICHT DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Oberrichter

Oliver Herrmann



Gerichtsschreiber

Daniel Sutter

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** nach dessen Empfang beim **Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** erhoben werden. Sie muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen von Art. 42 BGG zu genügen; sie muss insbesondere die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift enthalten. In der Begründung ist darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 95 ff. BGG). Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist ebenfalls beizulegen.

Beschluss vom

Protokoll-Nr. /

Antrag für die Sitzung vom 14. Juni 2022

(BD RRB RD VGB RR.5571 Kenntnisnahme/7388DJ/bs)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde
Einwohnergemeinde Neunkirch
gegen [REDACTED] und
Regierungsrat des Kantons
Schaffhausen betreffend Pla-
nungszone; Kenntnisnahme

I.

1. Am 29. September 2020 erliess der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Neunkirch eine Planungszone für die Grundstücke GB Nrn. 3051, 3306, 3307 und 3308. Deren Eigentümerin, [REDACTED], erhob gegen den Erlass der Planungszone Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen.
2. Mit Beschluss vom 11. Mai 2021 (Protokoll-Nr. 15/316) hiess der Regierungsrat den Rekurs der [REDACTED] gut und hob den Planungszonebeschluss des Gemeinderats Neunkirch auf. Die Verfahrenskosten wurden auf die Staatskasse genommen. Zudem wurde die Finanzverwaltung angewiesen, der [REDACTED] den geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. [REDACTED] zurückzuerstatten. Eine Parteienschädigung wurde nicht ausgerichtet (Dispositiv-Ziffern 2, 3 und 4).
3. Mit Eingabe vom 28. Mai 2021 erhob die Einwohnergemeinde Neunkirch dagegen beim Obergericht des Kantons Schaffhausen Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Mit Entscheidung vom 1. April 2022 (OGE 60/2021/19) wies das Obergericht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Einwohnergemeinde Neunkirch ab. Zusammengefasst stellte das Obergericht fest, dass die Erforderlichkeit der Planungszone nicht dargelegt werden konnte und der angefochtene Rekursentscheid demnach nicht zu beanstanden sei. Das Urteil des Obergerichts ist in Rechtskraft erwachsen.

II.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Entscheid des Obergerichts vom 1. April 2022 (OGE 60/2021/19) wird Kenntnis genommen.
2. Der geleistete Kostenvorschuss des Rekursverfahrens in der Höhe von Fr. [REDACTED] ist gemäss Ziffer 3 des Beschlusses des Regierungsrats vom 11. Mai 2021 der [REDACTED] zurückzuerstatten (Konto Nr. 2003.23).
3. Mitteilung an (je unter Beilage eines Entscheides):
 - Baudepartement (sekretariat-bd@sh.ch)
 - Rechtsdienst des Baudepartementes (rechtsdienst.bd@sh.ch); 388, mit Akten Nr. RR.5206/2020 und RR.5571/2021
 - Finanzverwaltung (anita.kohler@sh.ch)
 - Finanzkontrolle (patrik.eichkorn@sh.ch)

Schaffhausen, 7. Juni 2022

Baudepartement

Der Vorsteher:

